

## Erläuterungen zum Kath. Religionsunterricht an Grund-, Mittel- und Förderschulen

1. Der Einsatz der kirchlich angestellten Religionslehrkräfte, ihre Zuweisung für den Religionsunterricht an Grund-, Mittel- und Förderschulen, ist Aufgabe der Abteilung Schule und Religionsunterricht HA V, des Bischöflichen Ordinariats Augsburg.
2. Gemäß VSO § 15 Abs. 2 ist der Religionsunterricht für die bekenntnisangehörigen Schüler/ -innen Pflichtfach. Das Staatliche Schulamt bzw. die Bezirksregierung legt auf der Grundlage der Stundentafel und des KMS zur Klassenbildung die Gruppenbildungen und damit den Umfang der Religionsstunden an jeder Schule fest.
3. An den Volksschulen und Volksschulen für Behinderte haben die Kirchen das vorrangige Erteilungs- und Besetzungsrecht für den Religionsunterricht (BayEUG § 46 Abs. 3). Aus dem Recht der vorrangigen Unterrichtserteilung ergibt sich für die Kirche die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass ein zu Beginn eines Schuljahres übernommener Unterricht grundsätzlich auch während des ganzen Schuljahres durch im Kirchendienst stehende Lehrkräfte erteilt wird.
4. Auf Vorgabe des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ist die Abteilung Schule und Religionsunterricht des Bischöflichen Ordinariats verpflichtet, der jeweiligen Regierung bis Anfang Juni verbindlich mitzuteilen, wie viele Religionsstunden an einer Schule durch kirchliches Personal erteilt werden.
5. Der Staat hat gemäß GG Art. 7 Abs. 3, BV Art. 136 Abs. 2, 3 und 4 sowie BayEUG Art. 46 Abs. 1 und 2 dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen Stunden im Fach Religionslehre als ordentlichem Lehrfach (Pflichtfach), welche von der Kirche (von kirchlichem Personal) nicht selbst gehalten werden können, durch staatliches Personal mit kirchlicher Bevollmächtigung abgedeckt werden. Allerdings darf der Staat keine Lehrkraft gegen ihren Willen verpflichten, Religionsunterricht zu erteilen (BayEUG Art. 46 Abs. 2).
6. Die Zuteilung der durch die jeweilige Regierung genehmigten Religionsstunden an das kirchliche Personal erfolgt durch die Abteilung Schule und Religionsunterricht des Bischöflichen Ordinariats in enger Absprache mit den Schulen und Schulämtern.
7. Der Einsatz von Lehramtsanwärtern/-innen in jedem der studierten Fächer hat Vorrang vor dem Anspruch anderer staatlicher Lehrkräfte auf Erteilung von Religionsunterricht, um Prüfungsnachteile zu vermeiden. Wenn eine solche Lösung innerhalb des staatlichen Bereichs nicht realisierbar ist, muss in Abstimmung mit der Abteilung Schule und Religionsunterricht des Bischöflichen Ordinariats eine andere Möglichkeit gesucht werden.
8. Bei der Stundenplangestaltung ist Folgendes zu beachten:
  - a. Hat eine Religionslehrkraft neben ihrer Stammschule noch an einer weiteren Schule zu unterrichten, ist nach Möglichkeit ein Schulwechsel am gleichen Tag zu vermeiden.

b. Grundsätzlich soll der Religionsunterricht einer Klasse bzw. Unterrichtsgruppe von einer Lehrkraft unterrichtet und nicht geteilt werden (vgl. LOO § 7 Satz 3).

c. Die in der Stundentafel festgelegte Zahl der Religionsstunden ist verpflichtend. Eine Kürzung ist nicht statthaft.

9. Bei kleineren Klassen kann sich die Notwendigkeit der Zusammenlegung von Parallelklassen- oder die Bildung von jahrgangsübergreifenden Unterrichtsgruppen ergeben. Dabei darf jedoch die festgelegte Höchstzahl von Schülern/-innen pro Klasse nicht überschritten werden.

10. Der Religionsunterricht darf gegenüber anderen Pflichtfächern nicht benachteiligt werden.

Daher ist die Verlegung von Religionsstunden auf den Nachmittag möglichst zu vermeiden. Ebenso darf der Religionsunterricht nicht ausschließlich auf Randstunden verlegt werden.

11. Bei der Teilnahme nichtkatholischer Schüler/-innen am Katholischen Religionsunterricht gilt folgendes Verfahren: In VSO § 15 Abs. 3 wird bestimmt, dass Schüler/-innen, die keiner Religionsgemeinschaft angehören bzw. für deren Religionsgemeinschaft kein Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach eingerichtet ist, auf Antrag der Erziehungsberechtigten am katholischen Religionsunterricht teilnehmen können. Dazu haben die Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Antrag bei der Schulleitung einzureichen. Nach Stellungnahme der betroffenen Religionslehrkraft übermittelt die Schulleitung den Antrag an die Abteilung Schule und Religionsunterricht zur Genehmigung. Die Abteilung teilt der Schulleitung die Zustimmung oder Ablehnung mit. Die Einweisung in den Unterricht spricht die Schulleitung aus. Die derzeit gültigen Formulare für den Bereich der Diözese Augsburg sind diesen Erläuterungen als Anlage beigegeben. Die Teilnahme nichtkatholischer Schüler/-innen am katholischen Religionsunterricht ohne Genehmigung durch die Abteilung Schule und Religionsunterricht ist nicht statthaft.

12. Gemäß KMS vom 02.12.1980 Nr. 111 A 8 – 8/150 247 ist das Mitführen bekenntnisloser oder einem anderen Bekenntnis oder einer anderen Religion angehörender Schüler/-innen im Religionsunterricht zum Zwecke der Beaufsichtigung einer Freistunde oder aus anderen schulorganisatorischen Gründen unzulässig

Zur Regelung einer vorübergehenden Verhinderung einer kirchlichen Religionslehrkraft wird an das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 02.12.1975 Nr. 111 A 6 – 4/190 093 erinnert, in dem das KMS vom 06.11.1975 Nr. 111 A 6– 4/101884 zitiert wird. Darin heißt es u. a.: „Ist ein von einer Kirche oder Religionsgemeinschaft bestellter Religionslehrer vorübergehend verhindert, den Religionsunterricht zu erteilen, so ist, wenn die Kirche oder Religionsgemeinschaft eine

Ersatzkraft nicht zur Verfügung stellen kann, der Staat verpflichtet, den Religionsunterricht für die betreffende Klasse auf andere Weise sicherzustellen.“ Eine Vertretung kirchlicher Religionslehrkräfte durch staatliche Lehrkräfte ist allerdings nur kurzfristig und nicht mehr als höchstens zwei Wochen zulässig (KMS vom 12.03.1992 Nr. IV/9-P7004-4/26599).

13. Soweit die im Dienst der Kirche stehenden Religionslehrkräfte mit der vollen Unterrichtszeit an einer Schule eingesetzt sind, gilt für sie die Lehrerdienstordnung (LDO) in gleicher Weise wie für staatliche Lehrkräfte, bei geringerer Unterrichtsverpflichtung unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung im gleichen Umfang wie für nebenamtlich tätige oder unterhältig beschäftigte staatliche Lehrkräfte (LDO § 1 Abs. 2 Satz 3).

Beim Einsatz an mehreren Schulen wird von der Abteilung Schule und Religionsunterricht eine Stammschule festgelegt, bei der die Lehrkraft in der Regel die meisten Stunden unterrichtet. An dieser Stammschule nimmt die kirchliche Lehrkraft an den Konferenzen teil, bei den anderen Einsatzschulen ist sie nur dann zur Teilnahme an Konferenzen verpflichtet, wenn das Fach Kath. Religionslehre tangiert ist und dienstliche Verpflichtungen an der Stammschule nicht entgegenstehen.

14. Gemäß BayEUG Art. 12 erstreckt sich die staatliche Schulaufsicht auch auf den Religionsunterricht, die Kirchen bestimmen jedoch den Lehrinhalt und die Didaktik im Rahmen der geltenden Bestimmungen und kirchenvertraglichen Vereinbarungen. Hieraus ergeben sich keine Einschränkungen der Befugnisse, die der staatlichen Schulaufsicht auch in diesem Fach hinsichtlich der Einhaltung der Lehrpläne und Stundentafeln zukommen. Entsprechendes gilt für die Vorlage von Stoffverteilungsplänen und Lehrnachweisen (vgl. LDO § 3 Abs. 1). Die Abteilung Schule und Religionsunterricht legt für das kirchliche Personal die Form fest, in der die Stoffverteilungspläne und Lehrnachweise zu führen sind.

15. Laut KMS vom 13.03.1981 Nr. A/13-8/24 829 ist bei kirchlichen Religionslehrkräften der Schulleiter/die Schulleiterin Vorgesetzte/-r hinsichtlich der schulischen Aufgaben und Pflichten (vgl. LDO § 24); die Befugnisse des kirchlichen Dienstherrn bleiben im Übrigen unberührt.

16. Vor der Erstellung der dienstlichen Beurteilung von staatlichen Lehrkräften mit der Lehramtsbefähigung für das Fach Kath. Religionslehre hat sich die Schulleiterin oder der Schulleiter mit dem Schulbeauftragten des entsprechenden Dekanates in Verbindung zu setzen mit der Bitte um Mitteilung, ob von dort Gesichtspunkte zur dienstlichen Beurteilung vorgetragen werden. Die/der Schulbeauftragte kann dabei den Unterricht besuchen und Beobachtungen und Erkenntnisse für die Beurteilung zur Verfügung stellen. Die Verantwortung für die dienstliche Beurteilung trägt auch in diesen Fällen allein die Schulleiterin bzw. der Schulleiter (vgl. KMBek vom 11. April 2005, Nr.11.5-5 P4010.2 - 6.29979, S. 25 f.).

17. 17. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird bei kirchlichen Religionslehrern/-innen von der Abteilung Schule und Religionsunterricht als Dienstgeber genehmigt. Allerdings ist die Religionslehrkraft verpflichtet, die jeweilige Schulleitung vorab zu informieren und abzuklären, ob einer Teilnahme an einer Fortbildung nicht dringende schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.
18. 18. Für Rückfragen im Bereich der Diözese Augsburg steht die Abteilung Schule und Religionsunterricht des Bischöflichen Ordinariats, Hoher Weg 14, 86152 Augsburg, OStD i. K. Bernhard Rößner, Tel. 0821/3166-5101 zur Verfügung.

Diese Erläuterungen wurden den Regierungen von Schwaben, Oberbayern und Mittelfranken vorgelegt und abgestimmt.